TABELLA

Über die im Herzogthum Crain befindliche Fidei-Comiss-Güter pro Anno 1760.

Nahmen des Institutoris von dem Fidei-Comisso	Nahmen des Fidei-Comiss-Innhabers	Besitzet das Fidei-Commiss N. ab isto Dato	Nahmen des Curatoris und à quo Dato dieser bestellet	An Landes-Anlaagen seynd davon jährlichen zu bezahlen	Haften darauf mit Königlichen Consens-Schulden, soviele	Ex Testamento oder mit Verwilligung des Fidei Commitenten soviel	Soll hieran jährlich abzahlen, zu Folge Allerhöchsten Resolution dd. oder Robat-Ausschlag dd.	Hat bezahlet	Haften annoch darauf			Summa		
									An Capitalien	An Interessen	An Landes-Anlaagen pro oder für das Quartal an Dominicali soviel an Rusticali soviel	An Capitalien	An Interessen	An Landes-Anlaagen an Dominicali soviel an Rusticali soviel